



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

28/SN-299/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.106/3-V/4/90

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

1. GZ-ZENTRUM  
ZL 29 GE 9.10  
Datum: 10. APR. 1990  
Verteilt 12. April 1990 An

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/om

Binder

2475

*St. Jap*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. Februar 1990, ZL. 35.401/3-2/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird.

5. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wolfgang*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.106/3-V/4/90

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Binder**

**2475**

**35.401/3-2/90  
15. Februar 1990**

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Begutachtung**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

**A. Allgemeines:**

1. Die Erläuterungen weisen in ihrem Allgemeinen Teil unter Pkt. A 3 ("verfassungsrechtliche Grundlagen") darauf hin, daß die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Ausländerbeschäftigung auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG und hinsichtlich der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung auf dem in Art. 102 Abs. 2 angeführten Tatbestand "Arbeitsrecht" fußt. Die Frage, ob das Ausländerbeschäftigungsgesetz kompetenzrechtlich auf den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" gestützt werden kann und somit die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung durch die Arbeitsämter zulässig ist, ist umstritten. Dem Verfassungsdienst erscheint es zwar vertretbar, das

- 2 -

Ausländerbeschäftigungsgesetz auf diesen Kompetenztatbestand zu stützen, er hat aber diese Rechtsauffassung seit jeher für nicht zwingend gehalten und die Auffassung vertreten, daß derartige Gesetzesbestimmungen kompetenzrechtlich als "Ein- und Auswanderungswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG) anzusehen sei.

2. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist weiters neuerlich auf das für Österreich am 8. Juni 1972 in Kraft getretene internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl.Nr. 377/1972, und das im Zusammenhang damit ergangene Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung dieses Übereinkommens, BGBl.Nr. 390/1973, hinzuweisen. Durch dieses Bundesverfassungsgesetz wurde der für österreichische Staatsbürger verfassungsrechtlich garantierte Gleichheitsgrundsatz - in einer sowohl die Gesetzgebung, als auch die Vollziehung bindenden Weise - auf die Behandlung von Ausländern untereinander ausgedehnt. Dieses Bundesverfassungsgesetz statuiert zwar keine formelle Gleichheit, Unterscheidungen zwischen Ausländern müssen aber sachlich gerechtfertigt sein. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung verschiedener Gruppen von Ausländern untereinander durch die im gegenständlichen Gesetzesentwurf in Aussicht genommenen Rechtsvorschriften (etwa § 1 Abs. 2 lit.j, § 4 Abs. 1 zweiter Satz, § 4c Abs. 1 u.a.) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend belegt werden kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 2:

Im Hinblick auf das in Art. 18 B-VG grundgelegte verfassungsrechtliche Determinierungsgebot sollte die Wendung "ähnlich wie die im Abs. 2 aufgezählten Personengruppen"

- 3 -

zumindest durch die Angabe von Kriterien für die geforderte Ähnlichkeit und der Ausdruck "oder sonstiger Umstände" in § 1 Abs. 2 Z 2 zumindest durch eine ergänzende demonstrative Aufzählung derartiger Umstände näher konkretisiert werden.

Zu Art. I Z. 7:

Auf das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl.Nr. 390/1973, wird neuerlich hingewiesen.

Zu Art. I Z 10:

Der in § 4 Abs. 3 Z 15 vorgesehene Verweis auf den in einer Verordnung nach § 12 oder in einem Kollektivvertrag (§ 12a) festgelegte Anteil von Ausländern an unselbstständig Beschäftigten u.a. könnte als eine im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenkliche gleitende Verweisung in einer gesetzlichen Vorschrift auf eine vom Verordnungsgeber bzw. den kollektivvertragsfähigen Körperschaften festzulegende Größe angesehen werden.

Zu Art. I Z 13:

Die in § 4b Z 2 vorgesehene Voraussetzung der einheitlichen Befürwortung einer Beschäftigungsbewilligung bei erstmaliger Beschäftigung durch die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften erscheint im Hinblick auf eine allfällige Bindung oberster Organe an die Zustimmung anderer Stellen verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß auch der Bundesminister im Instanzenzug (etwa im Zuge einer Säumnisbeschwerde) an die in Z 2 dieser Bestimmung normierte Bewilligungsvoraussetzung der einheitlichen Befürwortung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften gebunden wird.

- 4 -

Darüber hinaus erscheint § 4b Z 2 auch im Hinblick auf das in Art. 18 B-VG grundgelegte Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 77 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig, da die Entscheidung über eine erstmalige Beschäftigungsbewilligung damit im Ergebnis von den - von der österreichischen Bundesverfassung nicht unter den Organen der Vollziehung vorgesehenen - kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen wird.

Schließlich vermag diese Bestimmung auch dem dem Art. 18 B-VG immanenten Postulat der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns in keiner Weise Genüge zu tun, weil für das Befürworten der Beschäftigungsbewilligung keine Kriterien vorgesehen sind und damit die Entscheidung der angesprochenen Körperschaften in deren völligem Belieben liegt.

Aus diesen Gründen hält der Verfassungsdienst die ersatzlose Streichung der Z 2 für unumgänglich.

Zu Art. I Z 18:

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollen durch die Neufassung des § 12 Abs. 1 verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung dahingehend, daß eine Bindung des Bundesministers für Arbeit und Soziales an den Antrag der kollektivvertragsfähigen Körperschaften vorliegt, ausgeräumt werden. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes ist die vorgeschlagene Neuregelung nicht geeignet, die angeführten Bedenken zu zerstreuen. Notwendig wäre vielmehr eine Vorschrift, die es eindeutig klarstellt, daß der Bundesminister an einen Antrag in keiner Weise gebunden ist, also einerseits auch ohne Antrag eine Verordnung jederzeit erlassen kann und andererseits im Falle eines Antrages dessen Inhalt für den Bundesminister nicht verbindlich ist.

Zu Art. I Z 20:

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 7787/1976 ist eine gesetzliche Vorschrift, die das

- 5 -

rückwirkende Inkraftsetzen einer Verordnung ermöglicht, im Prinzip zulässig. Im konkreten Fall stellt sich allerdings die Frage, welche Wirkung eine rückwirkende Inkraftsetzung von verringerten Kontingenten auf bereits erlassene, diese Kontingente überschreitende Beschäftigungsbewilligungen haben wird.

Im Hinblick darauf, daß in § 12 mehrere Bestimmungen geändert werden sollen, regt der Verfassungsdienst eine völlige Neuerlassung dieses Paragraphen an.

Zu Art. I Z 21:

Die in § 12a vorgesehene Regelung, nach der neben dem Bundesminister auch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer höchstzulässige Anteile der Ausländer an den unselbständig Beschäftigten festlegen dürfen, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis eine eventuelle kollektivvertragliche Regelung auf die für den selben Bereich erlassene Verordnung mit ähnlichem Inhalt haben könnte. Eine Derogation wird wohl im Hinblick auf die Verschiedenheit der normssätzenden Autoritäten nicht in Frage kommen. Ein nebeneinanderbestehen verschiedener Normen von verschiedenen Normsetzern wäre andererseits offensichtlich weder im Interesse der Rechtsklarheit noch im Interesse der Normadressaten.

Zu Art. I Z 22 bis Z 26:

Anstatt § 15 in fünf Ziffern punktuell zu Novellieren, sollte § 15 besser zur Gänze neu erlassen werden.

Zu Art. I Z 33:

Die Intimierung von Bescheiden ist im Rahmen des AVG nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof sieht diese Art der Bescheidausfertigung grundsätzlich als verfassungsrechtlich unbedenklich an (vgl. VfSlg. Nr. 7863/1976

- 6 -

mwH). Es wird aber angemerkt, daß es fraglich sein könnte, ob die gesetzliche Verankerung einer derartigen Vorgangsweise als eine vom AVG abweichende Regelung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG erforderlich ist.

Zu Art. I Z 35:

Für den Verfassungsdienst stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung des Arbeitgebers jederzeit zutritt zu allen Betriebsstätten usw. zu gewähren, nicht exzessiv ist. Es wird angeregt, die Verpflichtung, Zutritt zu gewähren, auf die Betriebszeit zu beschränken (vgl. § 338 der Gewerbeordnung 1973).

Zu Art. I Z 37:

Durch die vorgesehene Regelung wird entgegen den Erläuterungen keine behördliche Zuständigkeit normiert, vielmehr die im Art. 22 B-VG vorgesehene Amtshilfeverpflichtung konkretisiert. Im diesem Sinne ist allerdings die Verwendung des Wortes "insbesondere" unverständlich und im Lichte des Art. 18 B-VG bedenklich. Darüber hinaus wird angeregt, diese Regelung besser dem § 336 der Gewerbeordnung 1973 oder dem § 13 des Smogalarmgesetzes nachzubilden.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 7 der Erläuterungen sollte die Überschrift vor dem 3. Absatz richtig lauten: "Zu Art. I Z 10 und 21 ...".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

